

## Verzugsfolgen, Mahn- und Inkassogebühren

**Auf der Grundlage von Artikel 78 der Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Energie und Wasser (AGB) vom 1. April 2009 gelten die nachfolgenden Tarife für die Mahn- und Inkassogebühren.**

Art. 78: <sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird Verzugszins fällig. Die NetZulG AG mahnt den Kunden schriftlich und setzt ihm eine Nachfrist. Wird die Rechnung bis zum Ablauf der Nachfrist nicht bezahlt, kann sie auf dem Betreibungsweg eingefordert werden. Vorbehalten bleiben Massnahmen gemäss Art. 7 Abs. 3 (Unterbrechung) und Art. 75 (Inkassostation).

<sup>2</sup> Nebst den ausstehenden Rechnungsbeträgen können zusätzlich Mahngebühren, Verzugszinse und Aufwendungen für allfällige weitere Umtriebe verrechnet werden.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat der NetZulG AG legt die Höhe der Verzugszinsen, Mahngebühren und weiterer Inkassogebühren fest. Er bestimmt ebenfalls die zu gewährenden Nachfristen.

	ohne MWSt	inkl. 7.7% MWSt
<b>Mahnungen, Androhung und Verfügung</b>		
1. Mahnung	Fr. 0.00	Fr. 0.00
2. Mahnung	Fr. 27.85	Fr. 30.00
Androhung Stromunterbruch wegen nicht bezahlter Forderungen	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Verfügungsgebühr	Fr. 27.85	Fr. 30.00
<b>Stromunterbruch</b>		
Stromausschaltungs- und Wiedereinschaltungsgebühren	Fr. 37.15	Fr. 40.00
Umtriebsentschädigung bei Barzahlung der Ausstände oder Vorweisen der Quittung vor der Ausschaltung an Ort und Stelle	Fr. 18.55	Fr. 20.00
<b>Inkassoautomat</b>		
Einbaukosten für Inkassoautomat	Fr. 92.85	Fr. 100.00
<b>Einsätze ausserhalb der normalen Öffnungszeiten</b>		
Umtriebsentschädigung pro Einsatz	Fr. 65.00	Fr. 70.00
<b>Drittkosten</b>		
Betriebs-, Inkasso- und Bearbeitungsgebühren oder sonstige Kosten von Dritten werden dem Kunden vollumfänglich weiterverrechnet.		